**Niederschrift**

**über den Erörterungstermin vom 01.08.2024 über den Antrag der BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Strotzbüsch, Flur 15, Flurstück 9/3, 9/2, 8 und Flur 21, Flurstück 33/1 für Anlage SB 01, Flur 20, Flurstücke 16/2, 15, 19/1, 56/1, 55/1 und 68, Flur 21, Flurstücke 54 und 33/1 für Anlage SB 02, Flur 16, Flurstücke 12/1, 18/1, 10/2, 11/2, 13/1, 14/1, 17/1 und 43 für Anlage SB 03, Flur 17, Flurstück 31/1, Flur 18, Flurstücke 19/1 und 10/1, Flur 19, Flurstücke 1/3 und 1/4 für Anlage SB 04 sowie Flur 17, Flurstücke 31/1, 1/2 und 7/3 für Anlage SB 05.**

**Ort:** Sitzungssaal 15a der Kreisverwaltung Vulkaneifel in 54550 Daun

**Datum:** 01.08.2024

**Zeit:** 10:00 Uhr bis 11:10 Uhr

**Verhandlungsleiter**: Klaus Benz (Kreisverwaltung Vulkaneifel)

**Anwesende:** siehe Teilnehmerverzeichnis (Anhang)

**Begrüßung:**

Um 10:00 Uhr eröffnet Herr Geschäftsbereichsleiter Klaus Benz als Verhandlungsleiter den Erörterungstermin für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und dem Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Strotzbüsch, Verbandsgemeinde Daun, und stellt den Anwesenden die Vertreter der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor.

Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass als Vertreter der Ortsgemeinde Strotzbüsch Herr Thorsten Schneider sowie Vertreter der Antragssteller, der Fachbehörden und Einwender anwesend sind.

Der Verhandlungsleiter stellt anschließend den Anwesenden den Ablauf des Erörterungstermins dar und erklärt, den Ablauf in verschiedene Themenblöcke zu unterteilen.

**1. Immissionen (Licht, Lärm, Verschattung, Eiswurf):**

Herr Rechtsanwalt Dr. Séché teilt zum 1. Themenpunkt mit, dass von der Befeuerungsanlage der Windkraftanlagen eine erhebliche Lichtbeeinträchtigung für seinen Mandanten und Eigentümer der „Sprinker Mühle“, Gemarkung Mückeln, ausgehen würde.

Hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Verschattungszeiten würde eine erhebliche Überschreitung stattfinden. Es sei in den Antragsunterlagen nicht genau dargestellt, wie eine Überschreitung der maximal gesetzlich zulässigen Verschattung verhindert werden solle.

Darüber hinaus sei es hinsichtlich des Lärms fraglich, ob überhaupt der für den Außenbereich festgesetzte Grenzwert von 45 dB zulässig sei. Bei der „Sprinker Mühle“ liege ein Wohncharakter vor, sodass die Grenzwerte eines allgemeinen Wohngebietes zugrunde zu legen seien. Losgelöst davon liege derzeit eine Überschreitung des Grenzwertes von 45 dB vor. Unter Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 13.04.2017 (4 L 86/17.KO) legt er dieses dem Verhandlungsleiter vor und erklärt, dass die vorliegend vorgenommene Abrundung von dB-Werten nach der TA Lärm nicht zulässig sei.

Herr Rechtsanwalt Dr. Séché ergänzt, dass der für die Messung der Lärmbelästigung verwendete Immissionsort an der „Sprinker Mühle“ sich an der äußeren Gebäudeseite des letzten Gebäudes befinde. Durch die vorhandene Außenbereichssatzung sei eine weitere Bebauung möglich, sodass auch die Immissionen der derzeit unbebauten, aber von der Außenbereichssatzung erfassten Fläche zu berücksichtigen seien. Daher sei der Immissionspunkt falsch gewählt worden.

Herr Gerlach stellt für den Antragsteller dar, dass sich hinsichtlich der Befeuerung der Windkraftanlagen an das Luftverkehrsgesetz gehalten und eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung verwendet werde. Demnach würde eine Befeuerung der Anlagen nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen stattfinden. Die Nutzung einer bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung sei zudem ab dem 01.01.2025 verpflichtend.

Hinsichtlich der Verschattung führt Herr Gerlach aus, dass ein Modul verbaut werde, dass bei einer Überschreitung der gesetzlich erlaubten Verschattungszeit automatisch eine Abschaltung der Anlage ausführe. Somit würden die festgesetzten Grenzwerte eingehalten.

Bezüglich der Schallimmissionen sei die vorhandene Außenbereichssatzung nicht mit einem Bebauungsplan gleichzusetzten. Eine Gleichsetzung mit einem allgemeinen Wohngebiet sei zu weitgehend. Auch solle durch die Satzung vermieden werden, dass eine Splittersiedlung entstehe. Die Schallimmissionsprognose sehe die „Sprinker Mühle“ als Immissionsort an. Der Immissionspunkt sei abgestimmt und entsprechend vorgegangen worden. Die Außenbereichssatzung lasse zudem nicht nur eine Wohnnutzung, sondern z.B. auch Handwerksbetriebe zu. Hierzu merkt Herr Gerlach an, dass auch erlaubte Gewerbebetriebe mitunter entsprechende Schallimmissionen erzeugen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Séché erwidert, dass auf S. 21 des Gutachtens des Antragstellers ein Schalldruckpegel von 45,29 dB festgestellt worden sei, welcher dann aber auf 45 dB abgerundet wurde. Als Immissionspunkt müsse die nächstgelegenste, noch bebaubare Fläche herangezogen werden und nicht, wie vorliegend erfolgt, das zurzeit vorhandene, den Windenergieanlagen am nächsten liegende Gebäude. Nach Auffassung des Herrn Rechtsanwalt Dr. Séché hat der Antragssteller übersehen, dass eine Außenbereichssatzung vorliege.

In der Außenbereichssatzung sei konkret geregelt, dass kleine Handwerksbetriebe zugelassen sind. Die konkret festgesetzte Art der Bebauung entspreche der eines allgemeinen Wohngebiets, weshalb es auch hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit gleich zu setzten sei.

Hinsichtlich Eiswurf führt Herr Rechtsanwalt Séché aus, dass zwar Produktdatenblätter diesbezüglich in den Antragsunterhalten enthalten seien, es aber nicht eindeutig dargestellt sei, dass ein Eiswurfmodul auch tatsächlich verbaut werde. Dies gelte auch hinsichtlich des Abschaltmoduls bezüglich des Schattenwurfs. Es sei daher zwingend notwendig, dass durch Auflagen sichergestellt werde, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Module auch tatsächlich verbaut würden.

Herr Gerlach erwidert, dass davon ausgegangen werde, dass solche Module mit beauflagt werden und der Antragssteller die Möglichkeit des Einbaus aufgezeigt hat.

Ergänzend stellt Herr Hein mit Verweis auf die Stellungnahme der SGD Nord dar, dass eine Bewertung hinsichtlich des Lärms und Eiswurfs erfolgt sei. Es könne aufgrund der im Eröterungstermin vorgetragenen Argumente aber nochmals eine ergänzende Stellungnahme bei der SGD Nord angefordert werden.

Herr Wellenberg stellt dar, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Séché vorliegend den Einbau der durch Produktdatenblätter in den Antragsunterlagen dargestellten Module in die beantragten Anlagen begehrt.

Rechtsanwalt Herr Dr. Séché ergänzt, sein Mandant möchte entsprechende hinreichend bestimmte, einzuhaltende und vollstreckbare Auflagen in die Genehmigung aufnehmen lassen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Module in den Anlagen verbaut werden.

Herr Klein stellt dar, dass Technik und Funktion der Module bekannt seien und vertritt die Auffassung, dass eine weitere Diskussion hier nicht zu führen sei.

**2. Rücksichtnahmegebot / optische Wirkungen:**

Zum Thema Rücksichtnahmegebot und optische Wirkungen führt Herr Rechtsanwalt Dr. Séché aus, dass nur ein geringer Abstand der Anlage SB 01 zur „Sprinker-Mühle“ vorliege. Diese liege zudem erhöht, was dazu führe, dass von der Anlage eine erdrückende Wirkung ausgehe. Er erklärt, dass der Antragssteller durch eine Sichtbarkeitsanalyse hätte darstellen müssen, dass die vorstehend bezeichnete Anlage keine optische erdrückende Wirkung auf die „Sprinker Mühle“ habe.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters stellt Herr Henneheuser dar, dass zwischen Gebäudelage und Mastfuß ein Höhenunterschied von ca. 70 m liegen würde.

Herr Gerlach teilt für den Antragssteller mit, dass eine optisch bedrängende Wirkung i. S. d. § 249 Abs. 10 BauGB aus rechtlicher Sicht nicht gegeben sei, da der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspreche.

**3. Umweltschutz im Allgemeinen:**

Zum Themenpunkt „Umweltschutz im Allgemeinen“ legt Herr Rechtsanwalt Dr. Séché dem Verhandlungsleiter das Urteil des Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 07.04.2022 (2 D 378/21.NE) vor, dessen Sachverhalt auch durch das Urteil des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 07.12.2022 entschieden worden sei. Demnach könne bei der Feststellung von anzuordnenden Einschränkungen bzw. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung bezüglich einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Es sei vorliegend trotz der im Rahmen der Vorprüfung festgestellten Einschränkungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, weshalb ein Verfahrensfehler vorliege, der zur Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides führen würde. Bei den zur Genehmigung beantragten Anlagen seien Abschaltungen und Einschränkungen der Nutzung zum Schutz des Rotmilans vorzunehmen, weshalb zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen sei.

Hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet legt Herr Rechtsanwalt Dr. Séché eine Kurzstellungnahme des Büros für Umweltplanung Brötz, Im Rossbüsch 9, 53489 Sinzig-Koisdorf vom 09.05.2024 vor.

Das Büro für Umweltplanung Brötz habe eine Kartierung der Horste vorgenommen und damit eine Abweichung von der durch den Antragssteller vorgenommen Kartierung festgestellt. Es befänden sich demnach innerhalb des 500 m-Bereichs Rotmilan-Horste.

Herr Dr. Albrecht erklärt, dass sich innerhalb des 1000 m-Bereichs Rotmilan-Horste befinden würden. In der Antragstellung sei fehlerhaft angegeben worden, dass Rotmilane im Wald jagen würden.

Herr Rechtsanwalt Dr. Séché stellt dar, dass entgegen der ursprünglichen Aussage die angenommene Flugrichtung der Rotmilane nicht Osten, sondern auf Grund des Jagdverhaltens auf Feldern in Richtung Westen sei und im Westen ein signifikantes Tötungsverbot durch die zu genehmigenden Anlagen vorliege. Bei Bewirtschaftung der Wiesenflächen müssten demnach die Anlagen abgeschaltet werden. Die Flächen, auf welchen die Anlagen SB 01, SB 02 und SB 04 geplant seien, würden durch den Mandanten des Herrn Séché bewirtschaftet und befänden sich in dessen Eigentum. Eine Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen seinem Mandanten und den Antragsstellern werde nicht unterzeichnet.

Herr Klein sagt, das entsprechende Gebiet sei naturschutzfachlich über einen Zeitraum von 10 Jahren untersucht worden und jetzt würden Untersuchungen vom Mai dieses Jahres vorgelegt, welche er in Zweifel ziehe. Bewirtschaftungsauflagen müssten eingehalten werden und es seien mit anderen Bewirtschaftern bereits Gespräche geführt worden. Herr Gerlach ergänzt, dass es auch ohne eine Vereinbarung mit den betroffenen Bewirtschaftern andere Möglichkeiten gebe, um Informationen zu erhalten, dass beispielsweise eine Mahd anstehe.

Dr. Albrecht erklärt, er habe auf fachliche Mängel bei der vorgelegten Untersuchung bezüglich des Rotmilans hingewiesen und benötige zur Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten die genauen Koordinaten der durch das Planungsbüro Brötz festgestellten Horste.

Darüber hinaus führt Dr. Albrecht aus, dass, wenn Rotmilan-Horste in einem Abstand von 500 m – und damit im Nahbereich- zu einer Windkraftanlage situiert sei, ein signifikantes Tötungsrisiko bestehe.

In einem solchen Fall könne die Untere Naturschutzbehörde eine Zustimmung nicht mehr erteilen, sondern die Obere Naturschutzbehörde müsste über eine Befreiung bzw. Ausnahmeerteilung entscheiden.

Herr Henneheuser erklärt, dass in Oberscheidweiler eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet worden sei und der Horst dort bekannt sei. Da die Gemarkung Oberscheidweiler dem Landkreis Bernkastel-Wittlich angehört, liegt die Kenntnis nicht automatisch der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Vulkaneifel vor.

Herr Rechtsanwalt Dr. Séché stellt dar, dass im durch das Büro Brötz erstellten Gutachten auch weitere gutachterliche Mängel festgestellt worden seien, welche nicht Herrn Ostendorf direkt betreffen würden, jedoch durch die Untere Naturschutzbehörde zu beachten seien.

Herr Gerlach erwidert, dass die Kartierung erfolgt sei und neuen Erkenntnisse immer nachgegangen werde.

Dr. Albrecht erläutert, dass die jeweiligen Standorte immer vor Ort untersucht und auch Vogelbeobachtungen vorgenommen würden.

Herr Gerlach legt dar, dass es üblich und regelmäßige Praxis sei, dass bei der Bewirtschaftung von Wiesenflächen eine Abschaltung der entsprechenden Anlagen stattfinden muss. Es ginge zu weit, dass man dabei immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen müsse. Es ginge zu weit, wenn vorliegend eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen müsse. Die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werde, liege bei der Genehmigungsbehörde. Eine Vorprüfung bezüglich einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei erfolgt und liege der Behörde auch vor. Im Rahmen der Vorprüfung Fauna-Flora-Habitat sei auch festgestellt worden, dass keine Beeinträchtigung des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets vorgelegt worden sei.

Herr Hein erklärt, dass Unterlagen bezüglich einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Behörde vorliegen würden und diese an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet werden. Eine abschließende Entscheidung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sei noch nicht erfolgt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Séché erwidert, dass der Europäische Gerichtshof entschieden habe, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen sei, wenn im Rahmen der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt werde, dass eine Einschränkung erfolgen müsse. Dies liege hier vor, so dass zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hätten ebenfalls so entschieden.

**4. Baulasten:**

Hinsichtlich des Themengebiets Baulasten bezieht sich Herr Rechtsanwalt Dr. Séché auf die schriftlich vorgetragenen Ausführungen.

Herr Wellenberg erklärt, dass in der Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde an die Immissionsschutzbehörde dargestellt worden sei, dass vorliegend die Eintragung von Baulasten notwendig sei.

Herr Marx erwidert, dass die Unterlagen bezüglich der Baulasten an die neue Gesetzgebung angepasst worden seien.

Herr Rechtsanwalt Dr. Séché beantragt daraufhin Akteneinsicht in die seit Februar 2024 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Unterlagen; insbesondere in die Anträge zur Eintragung von Baulasten.

Herr Gerlach sagt aus, dass im Grundbuch für alle Flächen zugunsten des Antragsstellers Dienstbarkeiten eingetragen worden seien. Die Eintragung der Baulasten stehe noch aus.

Herr Rechtsanwalt Dr. Séché ist der Ansicht, dass insbesondere eine Vereinigungsbaulast für die vom Rotor überschrittene Flächen benötigt werde, da ein Rotor kein untergeordnetes Bauteil darstellen würde.

Herr Schneider als Vertreter der Ortsgemeinde Strotzbüsch teilt mit, dass die Ortsgemeinde Strotzbüsch damals ein Grundstück an Herrn Ostendorf veräußert habe, in welchem die Grunddienstbarkeiten zugunsten des Antragstellers enthalten seien.

Herr Rechtsanwalt Dr. Séché erklärt, dass dies korrekt sei, aber aus der Eintragung einer Grunddienstbarkeit keine Ableitung einer Baulast erfolgen könne.

Darüber hinaus beantragt Herr Rechtsanwalt Dr. Séché die Übersendung der Niederschrift über den Erörterungstermin. Herr Marx bittet für den Antragssteller ebenfalls um Übersendung der Niederschrift über den Erörterungstermin.

Nachdem kein weiterer Erörterungsbedarf der Anwesenden festgestellt werden konnte, bedankt sich der Verhandlungsleiter bei den Anwesenden für die Teilnahme an dem Erörterungstermin und schließt diesen um 11:10 Uhr.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Verhandlungsleiter Benz Schriftführer Leyendecker

**Anlagen:**

Teilnehmerverzeichnis

Urteil 2 D 378/21.NE

Urteil 4 L 86/17.KO